

Universität Hamburg

**Schwerpunkt Mathematische Statistik und
Stochastische Prozesse**

Dr. Bero Roos: Seminar über Versicherungsmathematik

**Der Aktuar in der betrieblichen
Altersversorgung**

Exkursion zu
Rüß, Dr. Zimmermann und Partner (GbR)
Beratende Aktuare
am 05.02.2002



Sozietät RZP - Wer ist das?

- * Gründung 1986
Hervorgegangen aus zwei Aktuarbüros in Hamburg,
die um 1950 gegründet wurden
- * 3 Partner und 27 Mitarbeiter
 - ◆ 17 Mathematiker/Aktuare
 - ◆ 1 Jurist
 - ◆ 1 Versicherungskauffrau
 - ◆ 4 math.-techn. Assistenten
 - ◆ 2 Assistentinnen der GL
 - ◆ 5 Büromitarbeiterinnen
- * ca. 600 Auftraggeber

Welche Leistungen erbringt RZP?

- * Alle Leistungen im Zusammenhang mit Altersversorgung (insbesondere betriebliche, aber auch gesetzliche, berufsständische und private Altersversorgung)
 - ◆ Bewertung von Versorgungsverpflichtungen
 - ◆ Gestaltung von Versorgungsregelungen
 - ◆ Langfristprognosen von Versorgungswerken
 - ◆ Due Diligence bei Mergers&Acquisitions
 - ◆ Beratung in Fragen der Altersversorgung
 - ◆ Erstellung von Gutachten für Gerichte
 - ◆ Administration von Versorgungswerken

Bewertung von Versorgungsverpflichtungen

* Für Jahresabschlüsse

- ◆ Handelsrecht
- ◆ Steuerrecht
- ◆ Insolvenzsicherung
- ◆ Bewertungsrecht
- ◆ Betriebswirtschaftlich
- ◆ Internationale Konzerne
 - ◆ International Accounting Standards (IAS 19)
 - ◆ US-GAAP (generally accepted accounting principles)
FAS87/88, FAS 106, FAS 132
 - ◆ Nationale ausländische Rechnungslegungsvorschriften
z.B. UK: FRS 17 (früher SSAP24)

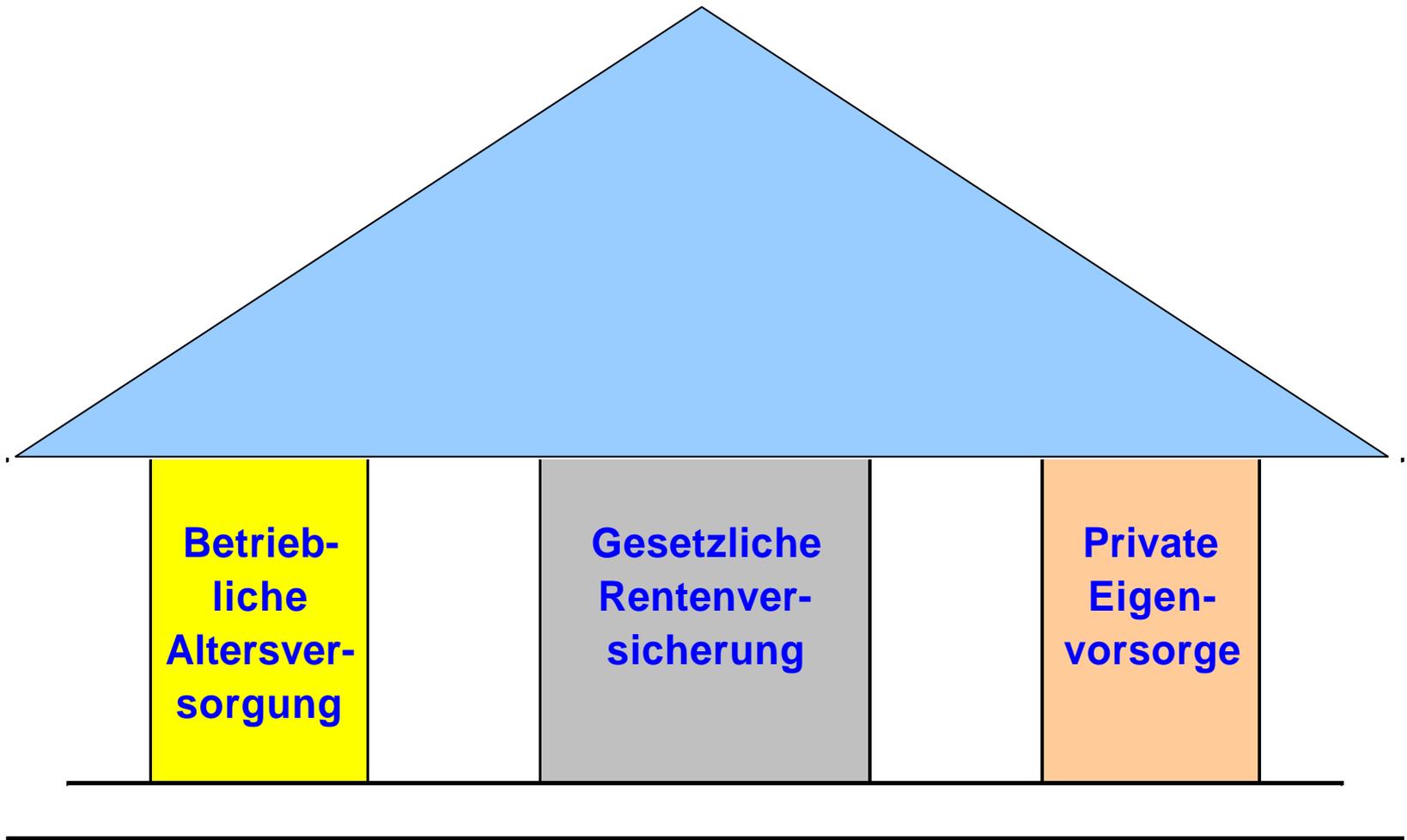
Bewertung von Versorgungsverpflichtungen

- * Versorgungsverpflichtungen
 - ◆ Pensionsverpflichtungen
 - ◆ Vorruhestandsverpflichtungen
 - ◆ Altersteilzeitverpflichtungen
 - ◆ Sterbegeldverpflichtungen
 - ◆ Jubiläumsgeldverpflichtungen
 - ◆ Deputatleistungen an Pensionäre
 - ◆ Strompreisvergünstigungen
 - ◆ Freifahrtberechtigungen

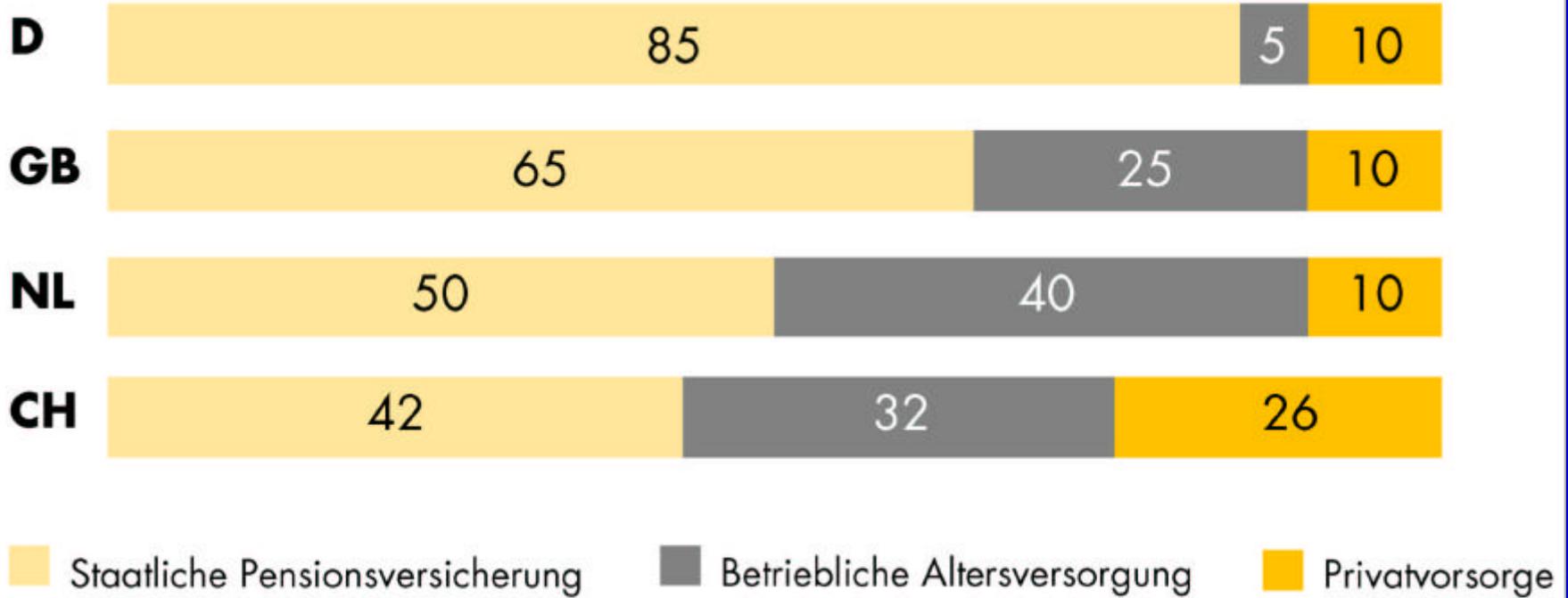
Bewertung von Versorgungsverpflichtungen

- * Unternehmensbewertung
- * Bewertung von Einzelverpflichtungen
 - ◆ Abfindung
 - ◆ Übertragung
 - ◆ Versorgungsausgleich
 - ◆ Kaufpreisrenten
 - ◆ Bewertung von Wohnrechten

Drei Säulen der Altersversorgung



Einkommensquellen der Rentner im Vergleich ausgewählter Länder in %



Historische Entwicklung

- * Betriebliche Altersversorgung älter als Sozialversicherung
- * Erste betriebliche Unterstützungseinrichtungen
 - ◆ Gutehoffnungshütte 1832
 - ◆ Siemens 1872
 - ◆ BASF 1879
 - ◆ Hoechst 1882
 - ◆ Krupp 1885
- * Gesetzliche Rentenversicherung
 - ◆ Arbeiter 1889 (Bismarck)
 - ◆ Angestellte 1911

Wesen und Funktion der betrieblichen Altersversorgung

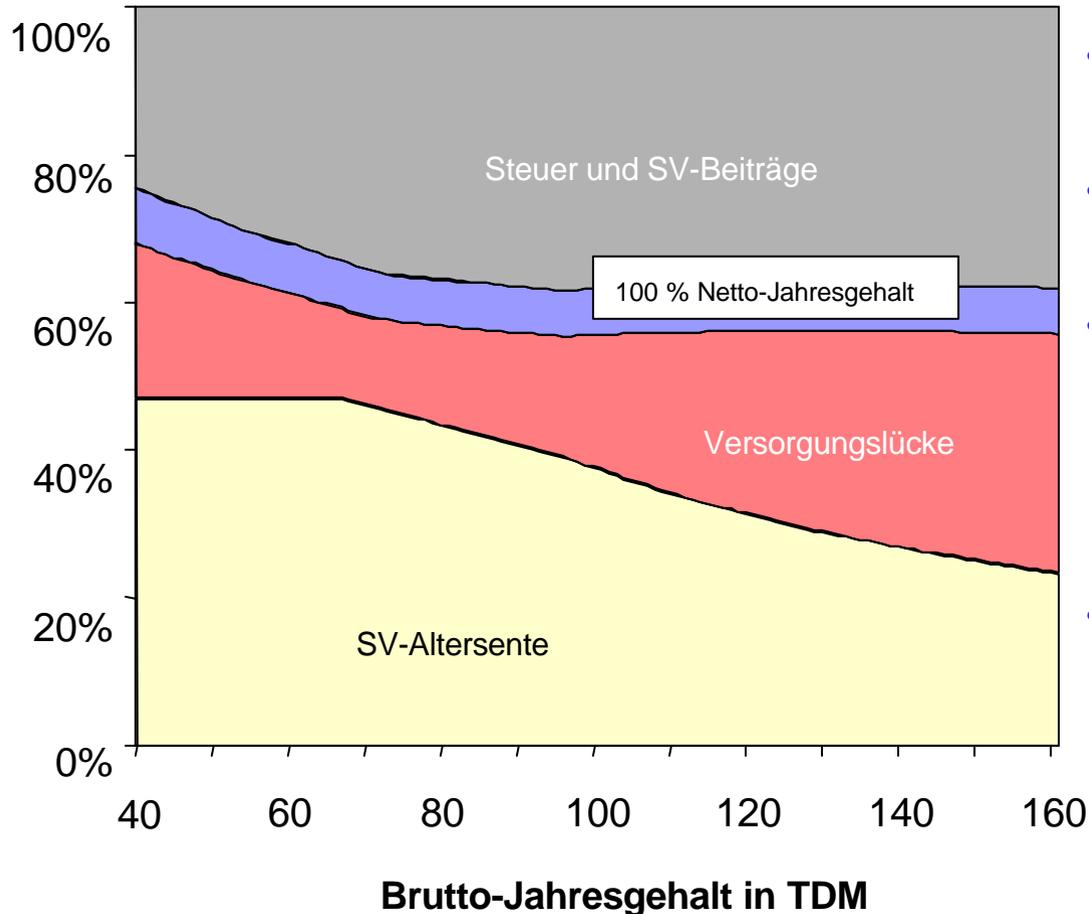
- * Ergänzung der Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung
- * Sicherung des erworbenen Lebensstandards nach Eintritt eines Versorgungsfalles infolge
 - ◆ Alters (feste oder flexible Altersgrenze)
 - ◆ Invalidität (Erwerbsminderung)
 - ◆ Tod (Hinterbliebenenversorgung)

Schließung der Versorgungslücke

- * Zusage des Arbeitgebers, Leistungen zur Versorgung des Arbeitnehmers und seiner Hinterbliebenen zu erbringen

Versorgungslücke

in % des Bruttoarbeitsentgeltes



- Versorgungsziel: 70 - 90 % des zuletzt für einen Aktiven verfügbaren Nettoeinkommens
- Fürsorgegedanke steht im Vordergrund: der Lebensstandard des Mitarbeiters soll auch im Ruhestand gesichert sein
- in der Vergangenheit hat man sich bei der Modellierung und Ausgestaltung der betrieblichen Altersversorgung vielfach am Fürsorge- bzw. Versorgungsgedanken und an einer geeigneten Auffüllung der Versorgungslücke orientiert
- Grafik unterstellt ein volles sozialversicherungspflichtiges Arbeitsleben bis zum Alter 65

Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG)

Arbeitsrechtliche Rahmenbedingungen

- * Definition (§ 1)
- * Entgeltumwandlung (§1a)
- * Unverfallbarkeit (§ 1b, 2)
- * Abfindung von Anwartschaften (§ 3)
- * Übertragung von Anwartschaften (§ 4)
- * Auszehrungsverbot (§ 5)
- * Flexible Altersgrenze (§ 6)
- * Insolvenzsicherung (§§ 7 -15)
- * Anpassung laufender Renten (§ 16)
- * Persönlicher Geltungsbereich und Tariföffnungsklausel (§ 17)
- * Sonderregelungen für den öffentlichen Dienst (§ 18)

Durchführung der betrieblichen Altersversorgung

§ 1 BetrAVG

Zusage des Arbeitgebers auf betriebliche Altersversorgung

(1) Werden einem Arbeitnehmer Leistungen der Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung aus Anlass seines Arbeitsverhältnisses vom Arbeitgeber zugesagt (betriebliche Altersversorgung), gelten die Vorschriften dieses Gesetzes. Die Durchführung der betrieblichen Altersversorgung kann unmittelbar über den Arbeitgeber oder über einen der in § 1b Abs. 2 bis 4 genannten Versorgungsträger erfolgen. Der Arbeitgeber steht für die Erfüllung der von ihm zugesagten Leistungen auch dann ein, wenn die Durchführung nicht unmittelbar über ihn erfolgt.

Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung

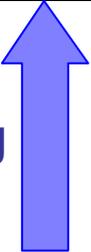
- * **Unmittelbare Versorgungszusage (Direktzusage)**
des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer
- * **Unterstützungskasse (kein Rechtsanspruch)**
in der Form eines e.V., einer GmbH/AG oder einer Stiftung
- * **Direktversicherung**
Arbeitgeber = Versicherungsnehmer
Arbeitnehmer = versicherte Person
- * **Pensionskasse (Rechtsanspruch)**
(Lebensversicherungsunternehmen besonderer Art)
in der Form eines VVaG oder einer AG
- * **Pensionsfonds (Rechtsanspruch)**
kein Lebensversicherungsunternehmen, sondern
Versorgungseinrichtung in der Form eines Pensionsfonds-Vereins
a.G. oder einer AG



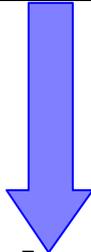
Direktzusage (DZ)

**Lebens-
versicherung**

Beitrag



Leistung



Unternehmen

trägt biometrisches Risiko und
Kapitalanlagerisiko

Zusage



Mitarbeiter

Leistung

Aktiva

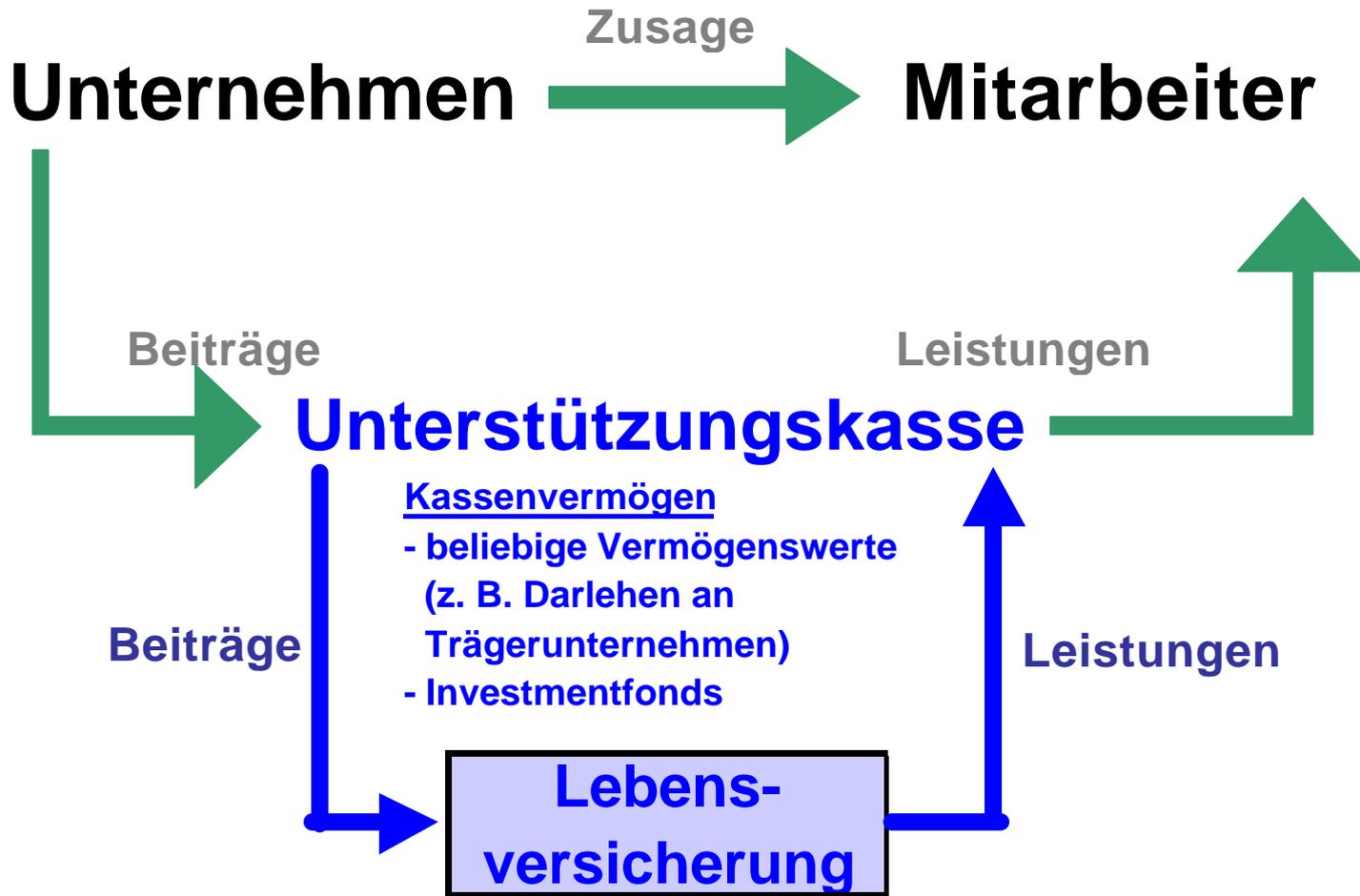
Kapitalanlagen

- Investmentfonds
- Rückdeckungs-
versicherung

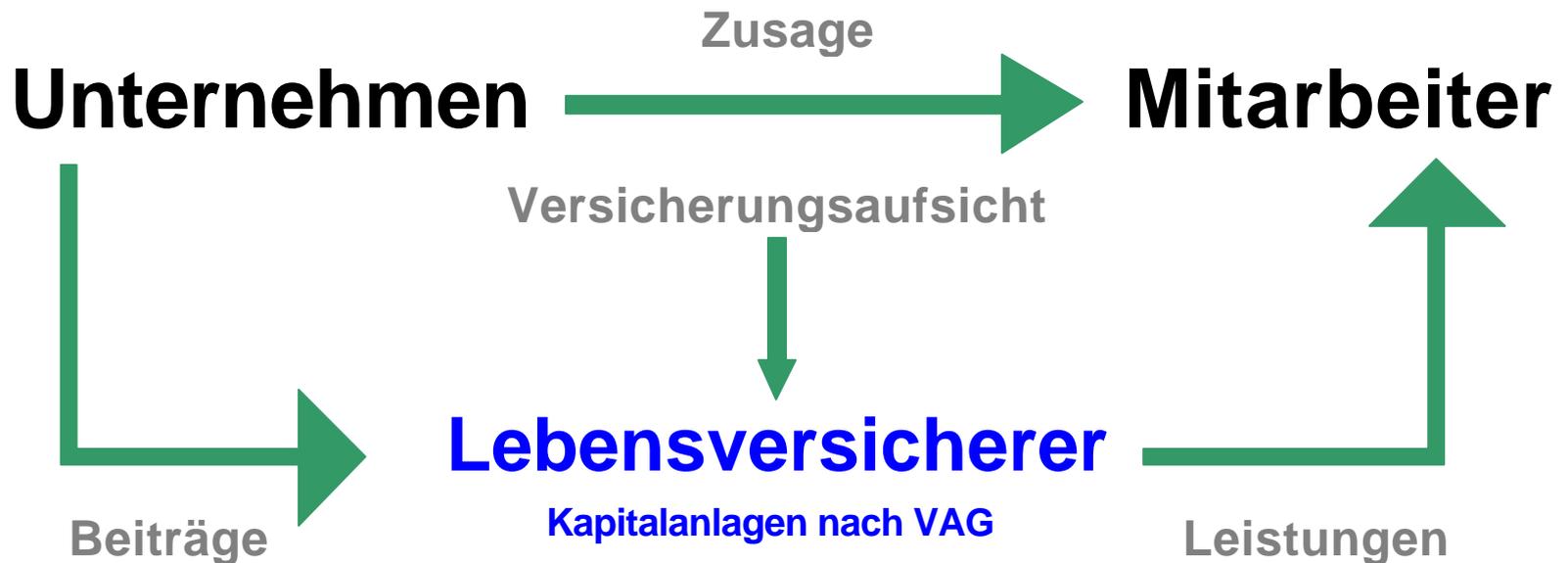
Passiva

Pensions- rückstellungen

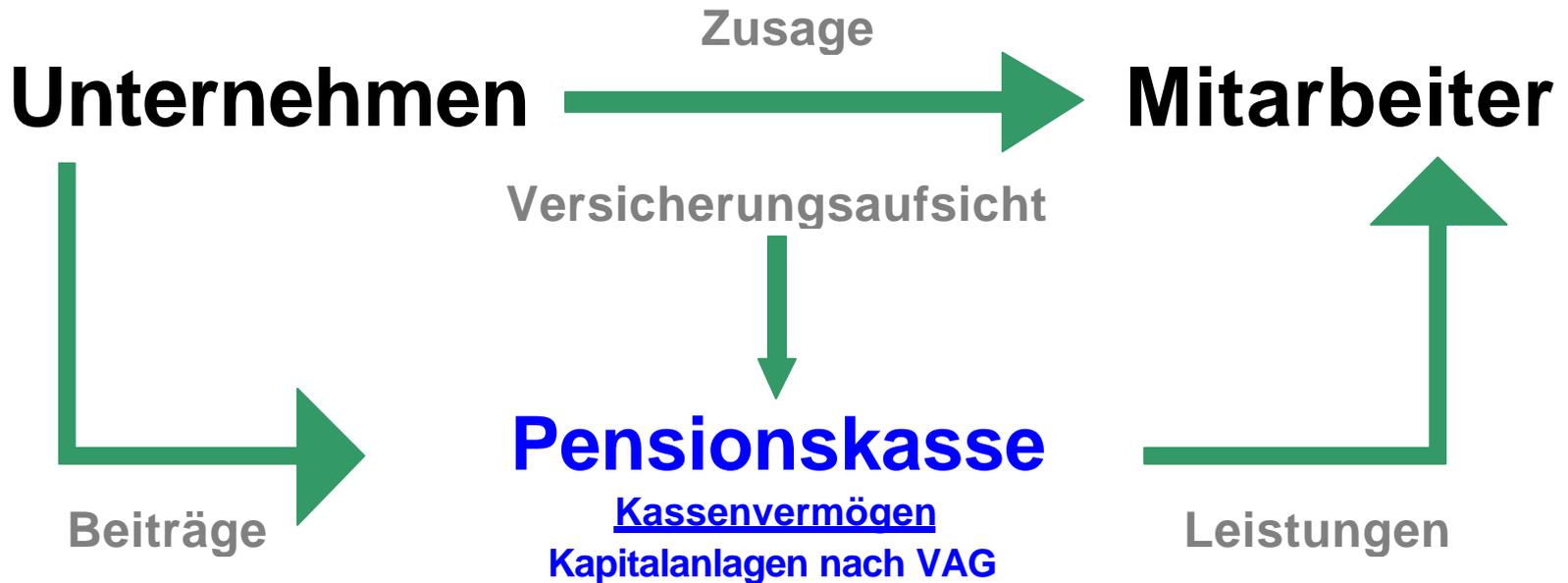
Unterstützungskasse (UK)



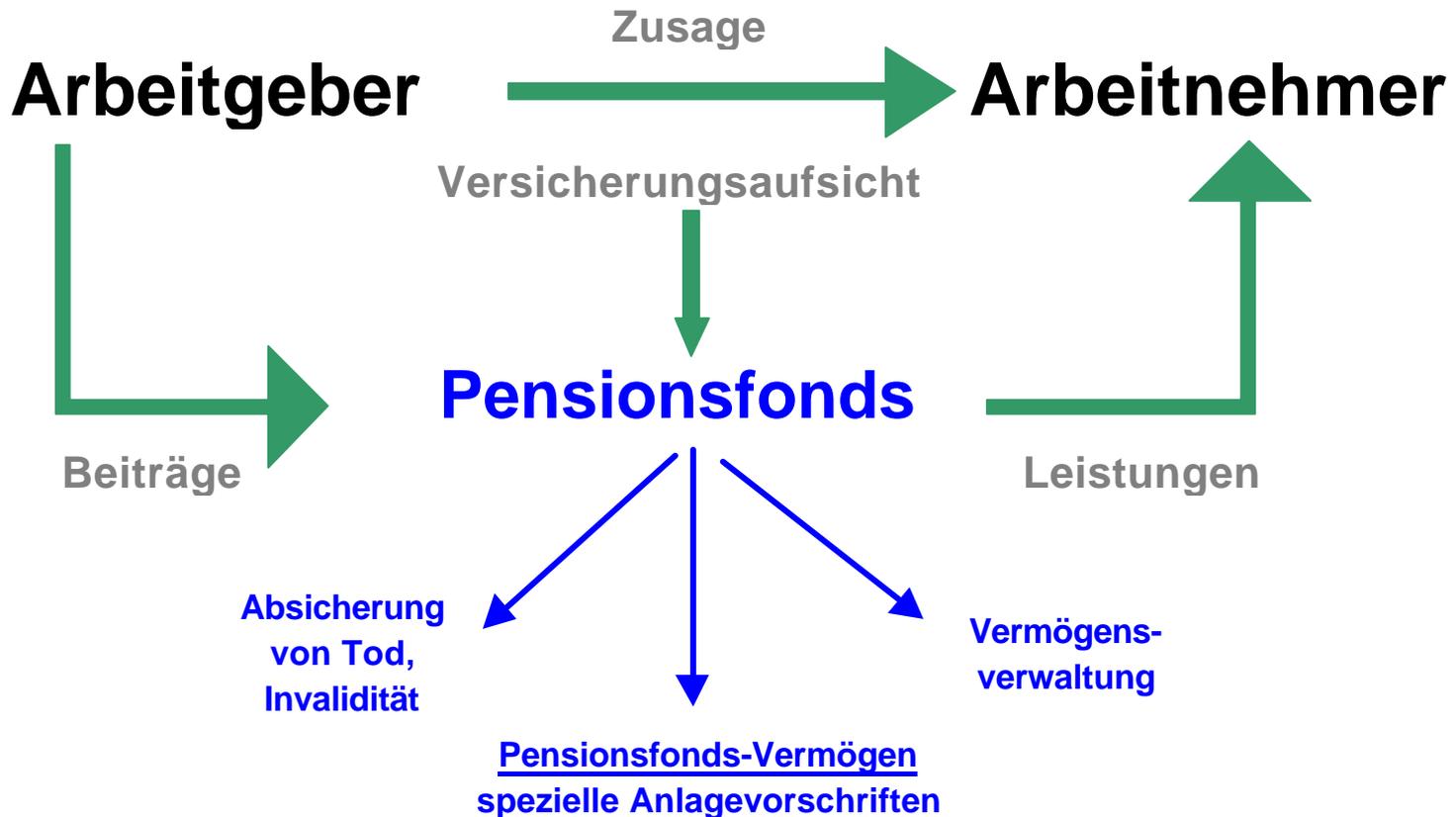
Direktversicherung (DV)



Pensionskasse (PK)



Pensionsfonds (PF)

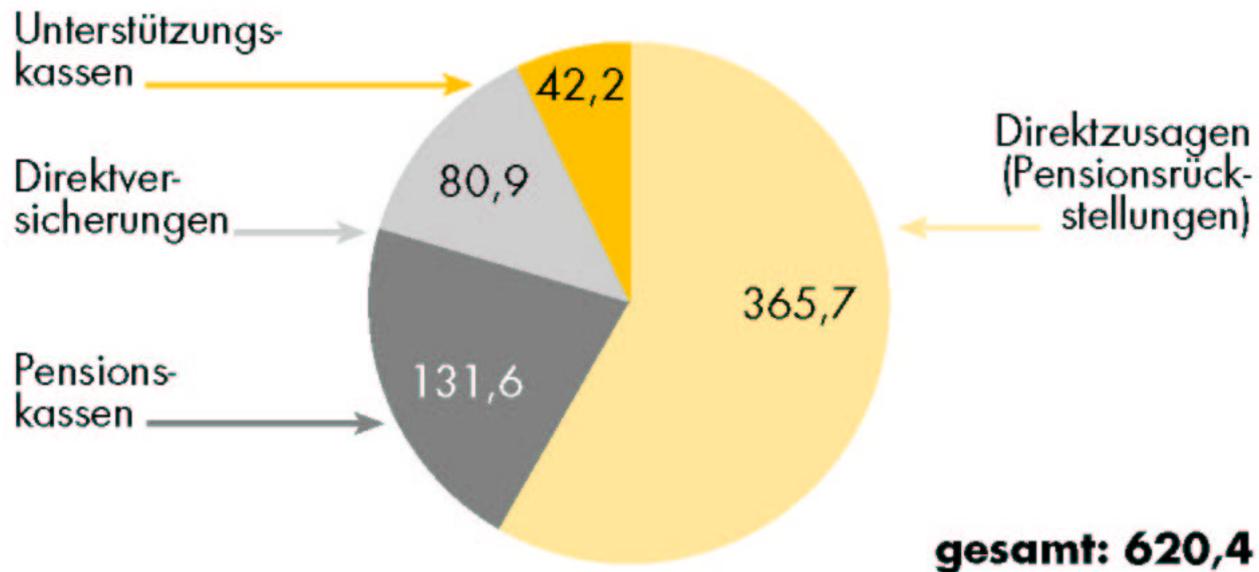


Pensionsfonds als 5. Durchführungsweg

- * rechtsfähige Versorgungseinrichtung
 - ◆ Körperschaftsteuerpflichtig; Zuwendungen als Betriebsausgaben abzugsfähig
- * Aufsicht durch das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen (Abschnitt VII. VAG)
 - ◆ aber: liberalere Kapitalanlagevorschriften als für Lebensversicherungen/Pensionskassen
- * Pflicht zur lebenslangen Altersrente
- * Pensionsfonds kann Beitragszusagen mit Mindestleistungen und Leistungszusagen geben.
 - ◆ Arbeitnehmer hat einen Rechtsanspruch auf die Leistungen aus dem Pensionsfonds
 - ◆ Arbeitgeber haftet für die Leistung (Einstandspflicht)

Deckungsmittel der betrieblichen Altersversorgung

in Mrd. DM, 1999



Besteuerung beim Arbeitnehmer

Vergleich der Durchführungswege

	Finanzierungsbeträge	Leistungen
Direktzusage	kein steuerpflichtiger Zufluß	Lohnsteuerpflichtig (Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit § 19 Abs. 1 Nr. 2 EStG)
Unterstützungskasse		
Direktversicherung	pauschalierte Lohnsteuer (§ 40b EStG)	Kapital i.d.R. steuerfrei Rente: Ertragsanteilbesteuerung (§ 22Nr. 1 EStG)
	individuelle Besteuerung mit Riester-Förderung (§ 10a i. V. m. §§ 79 ff. EStG)	Einkommensteuerpflichtig (sonstige Einkünfte § 22 Nr. 5 EStG)
Pensionskasse	bis 4 % der BBG steuerfrei (§3 Nr. 63 EStG)	Einkommensteuerpflichtig (sonstige Einkünfte § 22 Nr. 5 EStG)
	individuelle Besteuerung mit Riester-Förderung (§ 10a i. V. m. §§ 79 ff. EStG)	
	pauschalierte Lohnsteuer (§ 40b EStG)	Kapital i.d.R. steuerfrei Rente: Ertragsanteilbesteuerung (§ 22Nr. 1 EStG)
Pensionsfonds	bis 4 % der BBG steuerfrei (§3 Nr. 63 EStG)	Einkommensteuerpflichtig (sonstige Einkünfte § 22 Nr. 5 EStG)
	individuelle Besteuerung mit Riester-Förderung (§ 10a i. V. m. §§ 79 ff. EStG)	

Steuerliche Bestimmungen - Arbeitgeber

Abzugsfähige Betriebsausgaben

- * § 4c EStG Zuwendungen an Pensionskassen,
soweit durch Satzung/Geschäftsplan festgelegt
- * § 4d EStG Zuwendungen an Unterstützungskassen,
ohne RDV - kompliziertes Berechnungsverfahren
mit RDV - laufende Beiträge zur RDV
- * § 4e EStG Beiträge an Pensionsfonds
dürfen von Trägerunternehmen als Betriebsausgaben
abgezogen werden, wenn sie auf einer festgelegten
Verpflichtung beruhen oder der Abdeckung von
Fehlbeträgen bei dem Fonds dienen
Sonderregelung für Übernahme von DZ und UK
- * § 6a EStG Pensionsrückstellung
nach Teilwertverfahren mit Zinsfuß 6% p.a.

Steuerrechtliche Bestimmungen

§ 6a EStG Pensionsrückstellung

(1) Für eine Pensionsverpflichtung darf eine Rückstellung (Pensionsrückstellung) nur gebildet werden, wenn und soweit

1. der Pensionsberechtigte einen **Rechtsanspruch** auf einmalige oder laufende Pensionsleistungen hat,

2. die Pensionszusage **keine Pensionsleistungen in Abhängigkeit von künftigen gewinnabhängigen Bezügen** vorsieht und **keinen Vorbehalt** enthält, dass die Pensionsanwartschaft oder die Pensionsleistung gemindert oder entzogen werden kann, oder ein solcher Vorbehalt sich nur auf Tatbestände erstreckt, bei deren Vorliegen nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen unter Beachtung billigen Ermessens eine Minderung oder ein Entzug der Pensionsanwartschaft oder der Pensionsleistung zulässig ist, und

3. die Pensionszusage **schriftlich** erteilt ist.



Steuerrechtliche Bestimmungen

§ 6a EStG Pensionsrückstellung

(2) Eine Pensionsrückstellung darf **erstmalig** gebildet werden

1. **vor Eintritt des Versorgungsfalls** für das Wirtschaftsjahr, in dem die **Pensionszusage erteilt** wird, frühestens jedoch für das Wirtschaftsjahr, bis zu dessen Mitte der **Pensionsberechtigte das 28. Lebensjahr vollendet** oder für das Wirtschaftsjahr, in dessen Verlauf die Pensionsanwartschaft gemäß den Vorschriften des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung **unverfallbar** wird,
2. **nach Eintritt des Versorgungsfalls** für das Wirtschaftsjahr, in dem der Versorgungsfall eintritt.

(3) ¹Eine Pensionsrückstellung darf höchstens mit dem **Teilwert der Pensionsverpflichtung** angesetzt werden. ²Als Teilwert einer Pensionsverpflichtung gilt ...

³Bei der Berechnung des Teilwerts der Pensionsverpflichtung sind ein **Rechnungszinsfuß von 6%** und die **anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik** anzuwenden.

Steuerrechtliche Bestimmungen

§ 6a EStG Pensionsrückstellung

(4) ¹ Eine Pensionsrückstellung darf in einem Wirtschaftsjahr **höchstens** um den Unterschied zwischen dem Teilwert der Pensionsverpflichtung am Schluss des Wirtschaftsjahrs und am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs erhöht werden. ² Soweit ... ³ In dem Wirtschaftsjahr, in dem mit der Bildung einer Pensionsrückstellung frühestens begonnen werden darf (**Erstjahr**), darf die Rückstellung bis zur Höhe des Teilwerts der Pensionsverpflichtung am Schluss des Wirtschaftsjahrs gebildet werden; **diese Rückstellung kann auf das Erstjahr und die beiden folgenden Wirtschaftsjahre gleichmäßig verteilt werden.** ⁴ Erhöht sich in einem Wirtschaftsjahr ⁵ Am Schluss des Wirtschaftsjahrs, in dem das Dienstverhältnis des Pensionsberechtigten unter Aufrechterhaltung seiner Pensionsanwartschaft endet oder der Versorgungsfall eintritt, darf die Pensionsrückstellung stets bis zur Höhe des Teilwerts der Pensionsverpflichtung gebildet werden; die für dieses Wirtschaftsjahr zulässige Erhöhung der Pensionsrückstellung kann **auf dieses Wirtschaftsjahr und die beiden folgenden Wirtschaftsjahre gleichmäßig verteilt werden.**

Steuerrechtliche Bestimmungen

* § 6a EStG Pensionsrückstellung

- ◆ Durch die Änderung der Unverfallbarkeitsfristen:
 - ◆ Mindestalter für erstmalige Bildung einer Pensionsrückstellung nach der Teilwertmethode wird von 30 auf **28** Jahre herabgesetzt
 - ◆ Bei **Entgeltumwandlung** im Sinne des § 1 Abs. 2 BetrAVG gibt es kein Mindestalter für die Rückstellungsbildung. Die Rückstellung wird berechnet als Maximum
 - des Teilwerts und
 - des Barwerts der unverfallbaren künftigen Pensionsleistungen
- ◆ Die Änderungen gelten für Neuzusagen und neue Vereinbarungen ab 01.01.2001 und sind **gültig ab 01.01.2001.**

Aktuarielle Aufgaben bei einer Pensionskasse

* Einrichtung

- ◆ Erstellung des Technischen Geschäftsplans
 - ◆ Auswahl geeigneter Rechnungsgrundlagen
 - ◆ Kalkulation von Beiträgen/Leistungen
 - ◆ Schätzung auskömmlicher Kostensätze (Einrichtung, Abschluss, laufende Verwaltung)
 - ◆ Erstellung des Formel- und Tabellenwerks
- ◆ Überprüfung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen

Aktuarielle Aufgaben bei einer Pensionskasse

- * Aufstellung der Jahresabschlüsse
 - ◆ Überprüfung der Rechnungsgrundlagen
 - ◆ Berechnung der Deckungsrückstellung und anderer versicherungstechnischer Positionen
 - ◆ Ergebniszerlegung
 - ◆ Vorschlag für Überschussverwendung
 - ◆ Erstellung des Erläuterungsberichtes des VA
- * Asset-Liability Studien

Änderungen durch AVmG

- * Einführung eines 5. Durchführungsweges - Pensionsfonds
(§ 1 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 1b Abs. 3)
- * Einstandspflicht des Arbeitgebers für mittelbar zugesagte Leistungen
(§ 1 Abs. 1 Satz 3)
- * Beitragszusage mit Mindestleistung
(§ 1 Abs. 2 Nr. 2).
- * Anspruch auf betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung (§ 1a)
aber: Tarifvertragliche Besonderheiten (§ 17 Abs. 3, 5)

Änderungen durch AVmG

- * Verkürzung der Unverfallbarkeitsfristen (§ 1b)
- * Höhe der unverfallbaren Anwartschaft bei Entgeltzusagen und beitragsorientierten Leistungszusagen sowie bei Beitragszusagen mit Mindestleistung (§ 2 Abs. 5a und 5b)
- * Abfindung und Übertragung bei Entgeltumwandlung sowie Einbeziehung von Pensionsfonds (§§ 3 und 4)
- * Insolvenzschutz für Pensionsfondszusagen (§§ 7 ff)
- * Sonderregelungen zur Anpassungsprüfung bei Entgeltumwandlung und Beitragszusagen mit Mindestleistung (§16)

Rechtsgrundlagen

- * Betriebliche Übung
- * Einzelvertrag
- * Kollektivzusage
- * Betriebsvereinbarung
- * Tarifvertrag
- * Gesetz
- * Bezeichnungen derartiger Rechtsgrundlagen:
 - ◆ Ruhegeldordnung
 - ◆ Versorgungsordnung
 - ◆ Pensionsplan
 - ◆ Betriebliches Versorgungswerk
 - ◆ Pensionszusage
 - ◆ Rentenordnung

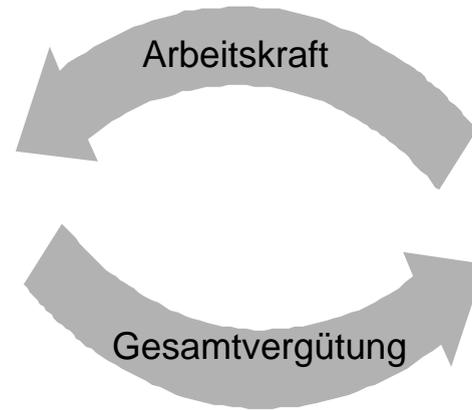
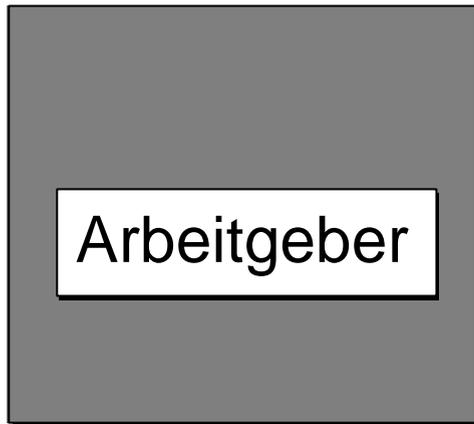
Rechtsgrundlagen - Typische Inhalte

- * Geltungsbereich
- * Leistungsarten
- * Leistungsvoraussetzungen
- * anrechenbare Dienstzeit
- * maßgebende Bezüge
- * Leistungsformel
- * Anrechnung und Begrenzung
- * Anpassung der Leistungen
- * Zahlungsmodalitäten
- * Rechte und Pflichten
- * Vorbehalte
- * Inkrafttreten
- * Übergangsbestimmungen
- * Erfüllungsort und Gerichtsstand

Anforderungen an ein modernes betriebliches Versorgungssystem

Moderne Sichtweise und Ziele

Grundzüge des Arbeitsverhältnisses - Äquivalenz von Leistung und Gegenleistung



Mitarbeiter

sofortige Vergütung

(z.B. Gehalt, Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, variable Zulagen)

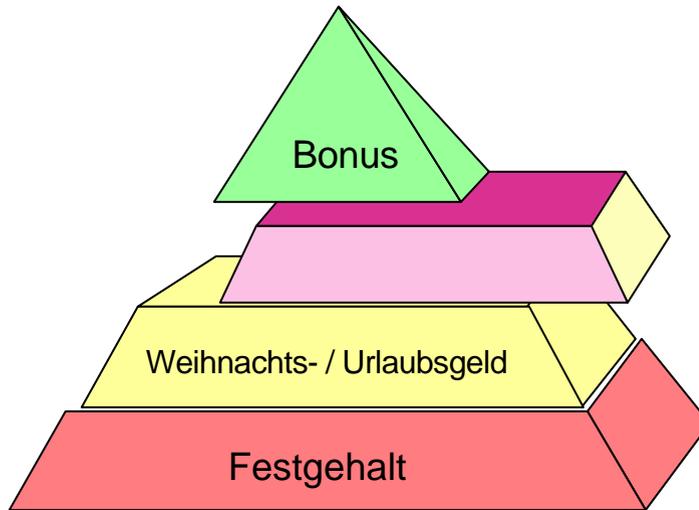
aufgeschobene Vergütung

(z.B. arbeitgeberseitig finanzierte Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung, betriebliches Ruhegeld)

Anforderungen an ein modernes betriebliches Versorgungssystem

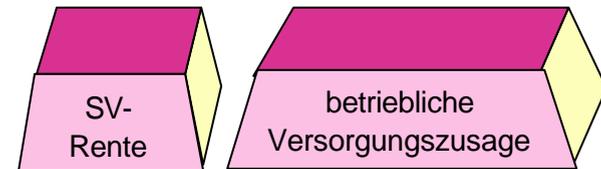
Betriebliche Versorgungsleistungen als Teil der Gesamtvergütung

Entgelt



- sofortige Auszahlung bzw. wirtschaftliche Verfügung (Barlohn)
- sofortige Lohn-Besteuerung

Versorgung



- aufgeschobene Auszahlung bzw. wirtschaftliche Verfügung
- aufgeschobene (Lohn-)Besteuerung der BetrAV

Anforderungen an ein modernes betriebliches Versorgungssystem

- * Entgeltcharakter betrieblicher Versorgungsleistungen
Leistungen der betrieblichen Altersversorgung sind Arbeitsentgelt für die vom Arbeitnehmer als Vorleistung und in Erwartung der zugesagten Leistung erbrachte Betriebstreue (*Rechtsprechung BAG und EuGH*).
- * Durchschnittsgehaltsabhängiges Versorgungssystem ('average pay system')
Die Betriebspension sollte nicht allein abhängig von der Endvergütung bei Eintritt des Versorgungsfalls, sondern von der jeweiligen Vergütung in jedem Jahr der anrechnungsfähigen Betriebszugehörigkeit sein.

Anforderungen an ein modernes betriebliches Versorgungssystem

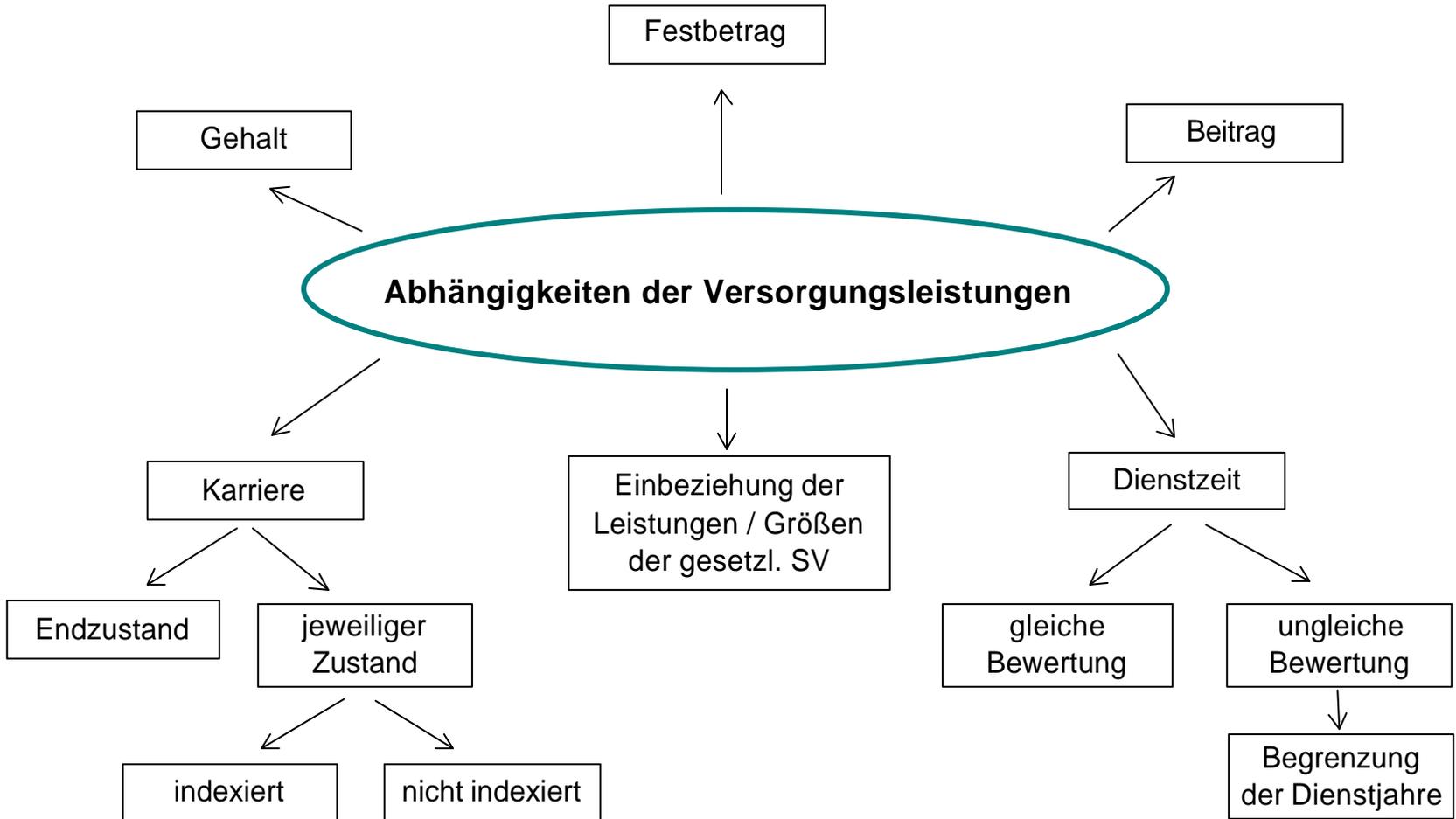
- * Beitragsorientiertes Versorgungssystem ('defined contribution system') bzw. (neu) Beitragszusage mit Mindestleistung

In der Versorgungsregelung sollte primär die Höhe des Beitragsaufwands festgelegt (z.B. als fester oder prozentualer Anteil am Gehalt) sein; die Höhe der späteren Versorgungsleistungen ergibt sich dann durch das **Spar- oder Versicherungsprinzip**.

- * Mitarbeiterbeteiligung

Eine Beteiligung der Arbeitnehmer durch Eigenbeitrag (**Deferred Compensation**) sollte möglich sein.

Gestaltungsmöglichkeiten



Gestaltung - Kapital oder Rente

- * Lebenslängliche Rentenzahlung deckt für AN das Langlebighkeitsrisiko ab (**echte Versorgung**)
- * Günstige Besteuerung von Renten
Versorgungsfreibetrag, Verteilung auf langen Zeitraum
- * Anpassung nach § 16 BetrAVG
- * Kapitalwahlrecht

Gestaltung - Leistungsarten

- * **Invalidität**

oft privat nicht (ausreichend) abgesichert

- * **Tod**

Hinterbliebenleistungen wahlweise
ledige Mitarbeiter

- * **Alter**

Schwergewicht

Gestaltung - Modernere Hinterbliebenenversorgung

- * Bis zur Altersgrenze immer Hinterbliebenenversorgung
- * Normalfall Altersrente mit Hinterbliebenenversorgung
- * Bei Beginn der Altersrente Abwahl möglich (nur Ledige?)
zum Ausgleich höhere Altersrente
- * Individuelle Bestimmung des begünstigten Hinterbliebenen